

## Abfall-Reglement (AbfR)



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
Aufgaben der Gemeinde.....	4
Fachstelle.....	4
Information.....	4
Verbote.....	5
<b>II. Entsorgung.....</b>	<b>5</b>
1. Siedlungsabfälle.....	5
1.1 Begriff.....	5
1.2 Benützungspflicht.....	5
1.3 Separatsammlung.....	5
1.4 Kompostierung.....	5
1.5 Sammlung des Hauskehrichts.....	6
a. Behälter und Gebinde.....	6
b. Abfuhrtage, Bereitstellung, Abstellort.....	6
c. Ausschluss von der Abfuhr.....	6
1.6 Sperrgut.....	6
a. Begriff.....	6
b. Abfuhr.....	7
2. Bauabfälle.....	7
3. Ausgediente Sachen.....	7
4. Tierkörper.....	7
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.....	7
6. Sonderabfälle.....	7
a. Begriff.....	7
b. Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer.....	8
c. Sammel- und Rücknahmestellen für Kleinmengen.....	8
d. Benzin-/Ölabscheider.....	8
<b>III. Weitere Bestimmungen.....</b>	<b>8</b>
Öffentliche Abfallbehälter.....	8
Übertragung von Aufgaben.....	8
<b>IV. Finanzierung.....</b>	<b>8</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	9
Abfallgebührenreglement.....	9
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
Vollzug.....	9
Rechtspflege.....	9
Widerhandlungen.....	9
Ausführungsbestimmungen.....	10
Inkrafttreten.....	10
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>10</b>
<b>I. Haushaltungen.....</b>	<b>11</b>
Gebührenart.....	11
a) Grundgebühr.....	11
b) Volumengebühr.....	11
1. Sackgebühr.....	11
2. Vignettengebühr.....	11
<b>II. Kleingewerbe.....</b>	<b>12</b>
Begriff.....	12
a) Grundgebühr.....	12
Volumengebühr.....	12
<b>III. übriges Gewerbe.....</b>	<b>13</b>
Begriff.....	13

Grundgebühr .....	13
Direktlieferung .....	13
Volumengebühr .....	13
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>13</b>
Gebührenansätze .....	13
Abgabe der Säcke .....	13
Ausschluss von der Abfuhr .....	13
Sperrgutgebühr.....	14
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten.....	14
Bezug .....	14
Inkrafttreten .....	14
<b>Auflagezeugnis .....</b>	<b>15</b>
Gebühren-Höhe.....	16
Inkrafttreten .....	16

Die Gemeindeversammlung Merzligen erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>, auf Antrag des Gemeinderates, folgendes

## Abfallreglement (AbfR)

### I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung im Gemeindegebiet aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Baukommission vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)<sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p><sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),</li><li>b die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),</li><li>c die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),</li><li>d die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).</li></ul> <p><sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p><sup>5</sup> Sie meldet dem AWA<sup>4</sup></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,</li><li>b Massnahmen von erheblicher Bedeutung.</li></ul> <p><sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>
Fachstelle	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die Baukommission ist Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Ihr obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p>
Information	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission und die Gemeindeverwaltung informieren die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Rückgabe von Sonderabfällen an die Verkaufsstellen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Sie informieren über Abfuhrtage und -wege sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p><sup>3</sup> Sie erteilen Auskünfte über Entsorgungsfragen und geben besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>3</sup> BSG 822.1

<sup>4</sup> GSA in AWA umbenannt gemäss GV-Beschluss vom 24.11.2011

Verbote

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Das Entsorgen von Abfällen oder umweltgefährdenden Flüssigkeiten via Kanalisation ist verboten.

## **II. Entsorgung**

1. Siedlungsabfälle  
1.1 Begriff

#### **Art. 5**

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

1.2 Benützungspflicht

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

1.3 Separatsammlung

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- Grünabfälle und
- weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Papier und Karton wird vom Schulverband Hermrigen-Merzligen gesammelt.

<sup>3</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

1.4 Kompostierung

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit von der Inhaberin oder vom Inhaber zu kompostieren. Die Haus-

---

<sup>5</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

eigentümerinnen und Hauseigentümer sind verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

### **Art. 9**

1.5 Sammlung des Hauskehrichts  
a. Behälter und Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in offiziellen Müve-Säcken oder in neutralen Säcken und Gebinden, die mit der nötigen Anzahl Müve-Vignetten versehen sind, bereitzustellen.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

<sup>3</sup> Gartenabfälle sind in Grüncontainern oder gebündelt (gemäss Merkblatt Abfallentsorgung) bereit zu stellen.<sup>6</sup>

### **Art. 10**

b. Abfuhrtage, Bereitstellung, Abstellort

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird einmal Mal wöchentlich abgeholt.

<sup>2</sup> Säcke, Gebinde und Sperrgut dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Der Kehricht ist grundsätzlich entlang der Müllwagen-Route bereitzustellen. Diese wird von der Fachstelle öffentlich bekannt gemacht. Die Fachstelle kann für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken den genauen Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

### **Art. 11**

c. Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

### **Art. 12**

1.6 Sperrgut  
a. Begriff

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Wiegen diese Abfälle mehr als 30 kg, ist vorgängig der Transporteur

---

<sup>6</sup> gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.11.2011

zu kontaktieren.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

### **Art. 13**

b. Abfuhr

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren, zerkleinern in transport- und ladefähige Stücke).

<sup>3</sup> Die Fachstelle und der Transporteur können bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### **Art. 14**

2. Bauabfälle

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

<sup>2</sup> Kleinere Mengen Bauabfälle dürfen nach Voranmeldung in die Bauschuttmulde des Baugeschäfts H.P. Wälti, St. Niklaus, geworfen werden.

### **Art. 15**

3. Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

### **Art. 16**

4. Tierkörper

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle Lyss abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

### **Art. 17**

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,  
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;  
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### **Art. 18**

6. Sonderabfälle  
a. Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

### **Art. 19**

---

<sup>7</sup> Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

- b. Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer
- <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzerinnen und Besitzern.
- <sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

#### **Art. 20**

- c. Sammel- und Rücknahmestellen für Kleinmengen
- <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- <sup>2</sup> Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Kleingewerbe, Garten und Hobby) müssen an den Bezugsort zurückgebracht werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle nach Absatz 1.

#### **Art. 21**

- d. Benzin-/Ölabscheider
- Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

### **III. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 22**

- Öffentliche Abfallbehälter
- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt wenn nötig für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### **Art. 23**

- Übertragung von Aufgaben
- Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
  - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### **IV. Finanzierung**

#### **Art. 24**

- Finanzierung der Abfallentsorgung
- <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:



- die Gebühren der Benützerinnen und Benützer,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons<sup>8</sup> und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützerinnen und Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und -besitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

### **Art. 25**

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens<sup>9</sup> ermöglichen.

Abfallgebührenreglement

### **Art. 26**

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Abfallgebührenreglement. Dieses regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührensuldnerinnen und -schuldner sowie die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren.

## **V. Schlussbestimmungen**

Vollzug

### **Art. 27**

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Ge-

<sup>8</sup> Der Begriff „des Staates“ wurde umbenannt in „des Kantons“ gemäss GV-Beschluss vom 24.11.2011

<sup>9</sup> Der Begriff „Anlagekapitals“ wurde umbenannt in „Verwaltungsvermögens“ gemäss GV-Beschluss vom 24.11.2011

meinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Hinzu kommen die Kosten gemäss Artikel 16 des Abfallgebührenreglements.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 30**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

**Art. 31**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1.7.2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 10.12.1995 sowie alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27.5.2005

Merzligen, 27.5.2005

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Walter Zesiger-Rottenberg    Oliver Jäggi

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber, Herr Oliver Jäggi, bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Nidauer Amtsanzeiger Nr. 16 vom 22.4.2005 vorschriftsgemäss publiziert.

Merzligen, 27.5.2005

Der Gemeindegeschreiber:

Oliver Jäggi

Die Gemeindeversammlung Merzligen erlässt, gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 27.05.2005, auf Antrag des Gemeinderates, folgendes

## Abfallgebühren-Reglement

### I. Haushaltungen

Gebührenart	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Sack- oder Vignettengebühr).</p>
a) Grundgebühr	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Müve-Vignette gedeckt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Einzelpersonen- und pro Mehrpersonenhaushalt erhoben und beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• pro Einzelpersonenhaushalt: CHF 60.00 bis CHF 100.00</li><li>• pro Mehrpersonenhaushalt: CHF 120.00 bis CHF 200.00</li></ul> <p><sup>3</sup> In der Grundgebühr für Mehrpersonenhaushalte ist auch die Grundgebühr für Kleingewerbe inbegriffen (Art. 6 Abs. 4).</p> <p><sup>4</sup> Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar.</p> <p><sup>5</sup> Wochenaufenthalterinnen und –aufenthalter, die ihre Schriften in einer anderen Gemeinde hinterlegt haben, sich aber in Merzligen aufhalten, haben die Kehrrechtgrundgebühr ebenfalls zu entrichten.</p> <p><sup>6</sup> Personen, die ihre Schriften in Merzligen hinterlegt haben, jedoch überwiegend oder dauernd andernorts wohnen (Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter, Heimbewohnerinnen und -bewohner usw.) sind von der Grundgebühr befreit.<sup>10</sup></p>
b) Volumengebühr 1. Sackgebühr	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die Müve Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Müve Biel-Seeland AG sind mit einer Müve-Vignette zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Müve-Vignetten versehenen Gebinden zu füllen.</p>
2. Vignettengebühr	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke, andere Gebinde und Sperrgut sind mit der entsprechenden Anzahl Müve-Vignetten zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze für die Vignettengebühr werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.</p>

<sup>10</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.5.2011, Inkrafttreten per 1.7.2011

## II. Kleingewerbe

Begriff	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Als Kleingewerbe im Sinne dieses Reglements gelten alle Arten von Betrieben (Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Gastgewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe etc.), die am Markt auftreten und Mehrwerte schaffen, sofern nicht mehr als 300 Stellenprozent fix besetzt sind. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.</p>
a) Grundgebühr	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundgebühr für Kleingewerbe deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch Volumen- bzw. Container-Leerungsgebühren gedeckt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird pro Container-Leerung erhoben und beträgt zwischen CHF 4.00 und CHF 6.00 pro Leerung.</p> <p><sup>3</sup> Die Menge der Containerleerungen richtet sich nach dem Rapport der Transportfirma (siehe auch Art. 7 Abs. 3).</p> <p><sup>4</sup> Betriebe, die ihren Abfall mittels Kehrtrübsäcken entsorgen, bezahlen eine Grundgebühr wie sie für Mehrpersonenhaushalte gilt.</p> <p><sup>5</sup> Entspricht ein Betrieb seinen Abfall sowohl mittels Säcken als auch mittels Gewerbecontainer, werden sowohl die Grundgebühren nach Absatz 2 als auch jene nach Absatz 4 in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>6</sup> Keine Grundgebühr wird erhoben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines Kleinbetriebes in Merzlingen wohnt und als Privatperson eine Grundgebühr in der Höhe, wie sie für Mehrpersonenhaushalte gilt, entrichtet.</p>
Volumengebühr	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Für Betriebe, die ihren Abfall ausschliesslich oder auch mittels Kehrtrübsäcken entsorgen, gelten die Artikel 3 und 4 sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Gewerbe- und Industriecontainer sind mit dem offiziellen Gewerbecontainer-Kleber zu kennzeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Der Transporteur führt Buch über die Anzahl Containerleerungen und stellt der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber Rechnung.</p> <p><sup>4</sup> Der in Rechnung gestellte Betrag umfasst die Leerungsgebühren des Transporteurs und die Kosten für die Volumengebühr (Containervignette der Müve Biel-Seeland AG), die der Transporteur einkassiert und der Müve Biel-Seeland AG weiterleitet. Das Anbringen einer Containervignette am Container ist daher nicht notwendig.</p> <p><sup>5</sup> Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Pressen) oder Container, bei denen sich auf Grund der Abfallmenge der Deckel nicht mehr schliessen lässt, können mit einem Zuschlag von 50 % - 100 % auf der Gebühr gemäss Absatz 4 taxiert werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Ansatz für die Container-Vignette wird durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt. Der Ansatz für die Leerungsgebühr beruht auf einer Vereinbarung zwischen Transporteur, EOS (Regionalplanungsverband Erlach-östliches Seeland) und der</p>

Gemeinde.

### III. übriges Gewerbe

Begriff	<p><b>Art. 8</b> Als übriges Gewerbe gelten alle Arten von Betrieben, die am Markt auftreten, Mehrwerte schaffen und nicht zu den Kleingewerbe i.S. von Artikel 5 zählen.</p>
Grundgebühr	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Für Betriebe, die ihren Abfall ausschliesslich oder auch mittels Kehrichtsäcken entsorgen, gilt Artikel 6 Absatz 4. Die Regelung von Artikel 6 Absatz 6 gilt dagegen nicht. <sup>2</sup> Für Betriebe, die ihren Abfall mittels Gewerbecontainer entsorgen, richtet sich die Grundgebühr nach Artikel 6 Absatz 2. <sup>3</sup> Entsorgt ein Betrieb seinen Abfall sowohl mittels Säcken als auch mittels Gewerbecontainer, werden sowohl die Grundgebühren nach Absatz 1 als auch jene nach Absatz 2 in Rechnung gestellt. <sup>4</sup> Im Weiteren gilt Artikel 9 Absatz 2 des Abfallreglementes.</p>
Direktlieferung	<p><b>Art. 10</b> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.</p>
Volumengebühr	<p><b>Art. 11</b> Für die Volumengebühr gilt Artikel 7 sinngemäss.</p>

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><b>Art. 12</b> Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze in einer Verordnung fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2).</p>
Abgabe der Säcke	<p><b>Art. 13</b> Die Säcke und Müve-Vignetten können bei den von der Müve Biel-Seeland AG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne oder mit ungenügender Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. <sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Müve-Vignetten enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>

Sperrgutgebühr **Art. 15**  
Das Verbrennen von Sperrgut wird über Müve-Vignetten finanziert. Die Ansätze werden vom zuständigen Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten **Art. 16**  
<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement.  
<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00, je nach Aufwand, erhoben.  
<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug **Art. 17**  
<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird einer oder mehreren im Haushalt lebenden Personen anteilmässig in Rechnung gestellt. Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen haften für die Gesamtgebühr solidarisch.  
<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 15. September fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.  
<sup>3</sup> Bei Zu- und Wegzügen wird die Grundgebühr pro rata temporis in Rechnung gestellt. Beträge unter CHF 20.00 werden nicht abgerechnet.<sup>11</sup>  
<sup>4</sup> Sack-, Vignetten- und Containergebühren werden von der Abfallinhaberin oder dem Abfallinhaber erhoben.  
<sup>5</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.  
<sup>6</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.  
<sup>7</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Des- sen Höhe richtet sich nach dem Gebührenreglement.

Inkrafttreten **Art. 18**  
<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1.7.2005 in Kraft.  
<sup>2</sup> Der Tarif vom 10.12.1995 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27.5.2005

Merzligen, 27.5.2005

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Zesiger-Rottenberg

Oliver Jäggi

---

<sup>11</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.5.2011, Inkrafttreten per 1.7.2011

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber, Herr Oliver Jäggi, bescheinigt, dass das Abfallgebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Nidauer Amtsanzeiger Nr. 16 vom 22.04.2005 vorschriftsgemäss publiziert.

Merzligen, 27.5.2005

Der Gemeindeschreiber:

Oliver Jäggi

Der Gemeinderat Merzligen erlässt, gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements und gestützt auf Artikel 12 des Abfallgebühren-Reglements vom 27.05.2005 folgende

## Abfallgebühren-Verordnung

Gebühren-Höhe	<b>Art. 1</b>	
	<sup>1</sup> Die Höhe der Grund- und Volumengebühren betragen:	
	I. Haushaltungen	
	I.I. Grundgebühren	
	a) Einpersonenhaushalt:	CHF 80.00 <sup>12/13/14</sup>
	b) Mehrpersonenhaushalt:	CHF 160.00 <sup>15/16/17</sup>
	II. Kleingewerbe	
	II.I. Grundgebühren	
	a) pro Container-Leerung	CHF 5.00
	III. übriges Gewerbe	
III.I. Grundgebühren		
a) pro Container-Leerung	analog Kleingewerbe	
	<sup>2</sup> Die Gebühren für den Häckseldienst betragen:	
	a) für die erste halbe Stunde pro Liegenschaft:	gratis
	b) für jede weitere angefangene Viertelstunde:	CHF 40.00

Inkrafttreten	<b>Art. 2</b>	
	<sup>1</sup> Diese Abfallgebühren-Verordnung tritt auf den 1.7.2005 in Kraft.	
	<sup>2</sup> Sie ersetzt alle gestützt auf das Abfallreglement vom 10.12.1995 erlassenen Beschlüsse.	

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 10.05.2005.

Merzligen, 27.05.2005

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Walter Zesiger-Rottenberg    Oliver Jäggi

<sup>12</sup> von CHF 60.00 auf CHF 87.50 erhöht, gem. Änderung der Abfallgebühren-Verordnung vom 3.9.2012, Inkrafttreten: 1.1.2013

<sup>13</sup> von CHF 87.50 auf CHF 70.00 reduziert, gem. Änderung der Abfallgebühren-Verordnung vom 7.2.2019, Inkrafttreten: 1.1.2019

<sup>14</sup> von CHF 70.00 auf CHF 80.00 erhöht, gem. Änderung der Abfallgebühren-Verordnung vom 19.9.2023, Inkrafttreten: 1.1.2023

<sup>15</sup> von CHF 120.00 auf CHF 175.00 erhöht, gem. Änderung der Abfallgebühren-Verordnung vom 3.9.2012, Inkrafttreten: 1.1.2013

<sup>16</sup> von CHF 175.00 auf CHF 140.00 reduziert, gem. Änderung der Abfallgebühren-Verordnung vom 7.2.2019, Inkrafttreten: 1.1.2019

<sup>17</sup> von CHF 140.00 auf CHF 160.00 erhöht, gem. Änderung der Abfallgebühren-Verordnung vom 19.9.2023, Inkrafttreten: 1.1.2023